



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

DER MAGISTRAT

Ansprechpartner
Ute Fleschner

Telefon
Durchwahl 06723 992 188
Zentrale 06723 992 0

Telefax 06723 992 139

E-Mail
ute.fleschner@oestrich-winkel.de

Zimmer
107 (1. OG)

Dienstgebäude
Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten
nach vorheriger Vereinbarung

Internet
www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank
IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse
IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX

WIESBADEN
RHEINGAU

Stadtverwaltung · Postfach 1205 · 65368 Oestrich-Winkel

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 1351
65153 Mühlheim/Main

Datum
26. Februar 2024

Ihr Gutachten betr. Prüfung Bürgerbegehren „Windenergie in Oestrich-Winkel“, Ihr Zeichen: hg/mp

Sehr geehrter Herr Heger,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Gutachten und die damit verbundenen Einschätzungen zur Zulässigkeit des zugrundeliegenden Bürgerbegehrens betr. „Windenergie in Oestrich-Winkel“. Wir haben das Gutachten intensiv geprüft und es haben sich noch Fragen ergeben, um deren Beantwortung wir bitten, um dies transparent den Vertrauenspersonen und unseren Gremienmitgliedern kommunizieren zu können, damit diese Ihr Votum unter Berücksichtigung aller Belange treffen können.

Vor dem Hintergrund, dass am heutigen Abend (26.2.24) Magistrat und anschließend die Stadtverordnetenversammlung zu dieser Frage tagen, wäre eine Antwort vorab sehr hilfreich. Hilfsweise benötigen wir eine Antwort bis spätestens Donnerstag, den 29. Februar, um noch fristwährend unter verkürzter Ladungsfrist zu einer möglichen Sondersitzung einladen zu können vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist zur eventuellen gemeinsamen Durchführung des Bürgerentscheids mit der Europawahl, wie dies sowohl die Vertrauenspersonen wie auch unsere städtischen Gremien (und die Verwaltung) anstreben.

Herzlichen Dank dafür!

Zu den bei uns aufgetretenen Fragen:

1) Sie führen als einen der Unzulässigkeitsgründe an, dass das Bürgerbegehren kassatorischer Natur sei und ein entsprechender Hinweis darauf im eingereichten Bürgerbegehren fehlt. Ein kassatorisches Bürgerbegehren richtet sich gemäß § 8b (3) S. 1 HGO gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Sie legen den Beschluss der SV bzgl. der Durchführung eines Vertreterbegehrens über Windenergie in Oestrich-Winkel vom 11.12.23 zugrunde. Dazu folgende Anmerkungen/Fragen:

a) Hier geht es um einen komplett anderen Sachverhalt. In der SV wurde am 11.12.23 darüber beraten, ob ein Vertreterbegehren über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Oestrich-Winkel zur Frage *„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Stadt Oestrich-Winkel errichtet und betrieben werden?“* durchgeführt werden soll – das erforderliche Quorum (2/3-Mehrheit) für einen positiven Beschluss wurde allerdings verfehlt. Der Wesensgehalt des Beschlusses war also die Ablehnung der Durchführung eines Vertreterbegehrens, initiiert durch die Stadtverordnetenversammlung. Ein kassatorisches Bürgerbegehren, welches sich gegen diesen Beschluss richtet, hätte die Aufhebung dieses Beschlusses zur Grundlage haben und ein Vertreterbegehren einfordern müssen. Das ist trotz der identischen Fragestellung des eingereichten Bürgerbegehrens nicht der Fall – Sie zitieren dazu selbst ein entsprechendes VGH-Urteil, welches besagt, dass der objektive Erklärungsinhalt maßgeblich ist. Und der ist hier definitiv nicht identisch. Deshalb ist es auch sachlogisch, dass ein entsprechender Hinweis darauf fehlt, zumal der Gesetzestext einen solchen Hinweis auch gar nicht vorschreibt. Sonst hätte die Fragestellung des Bürgerbegehrens sinngemäß lauten müssen *„Sind Sie dafür, den Beschluss zur Nicht-Durchführung eines Vertreterbegehrens aufzuheben und ein Vertreterbegehren mit folgender Fragestellung durchzuführen: [Fragestellung]“*, kurzum: Man hätte per Bürgerentscheid beschließen müssen, dass in Folge ein Vertreterbegehren durchgeführt werden soll. Mal abgesehen davon, ob das rechtlich möglich wäre: Ist das tatsächlich logisch und damit gemeint?

b) De facto wurde aber ja wie geschildert auch gar kein positiver Beschluss gefasst. Wie sie selbst schreiben, gab es zwar eine einfache, aber nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit für den Beschluss. Ein Handlungsauftrag ist daraus nicht entstanden und ein positiver Beschluss, gegen den sich das Bürgerbegehren hätte richten können, ist somit gar nicht zustande gekommen. Aber selbst wenn man das annehmen würde, wäre dies ja erst Recht fehlerleitend, denn dann wäre ja unterstellt, dass das Bürgerbegehren den positiven (!) Beschluss zur Durchführung eines Vertreterbegehrens aufheben möchte. Intention sowie Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens machen aber deutlich, dass dem nicht so ist.

c) Wenn Sie das Bürgerbegehren mit dieser wie Sie selbst ausführen allgemein gehaltenen Fragestellung (dazu mehr unter Punkt 2), die sich gar nicht auf den konkreten Beschluss aus der SV vom 11.12.23 bezieht, als kassatorisch deklarieren: Wie soll dann überhaupt noch ein weiteres Bürgerbegehren in Oestrich-Winkel zum Thema Windenergie durchgeführt werden? Sämtliche Fragestellungen im Kontext Windenergie wären dann ja kassatorisch, aber die in der HGO genannte 8-Wochen-Frist mittlerweile abgelaufen. Und wenn dem tatsächlich so wäre: Wie lange soll dieser Zustand anhalten? Besteht hier analog zu bereits durchgeführten Bürgerentscheiden gemäß § 8b (1) S.1 HGO eine Sperrfrist? Wir hätten nach dieser Interpretation die Situation, dass ein nicht zustande gekommener SV-Beschluss zur Durchführung eines Vertreterbegehrens in Sachen Windenergie alle weiteren möglichen Bürgerbegehren in Sachen Windenergie de facto blockiert. Die Vertrauenspersonen könnten ja zum Beispiel anstreben ein erneutes, dann korrigiertes, Bürgerbegehren zu initiieren – das wäre nach dieser Lesart aber nicht möglich.

Hier bitten wir jeweils noch einmal um genaue Prüfung des Sachverhalts und eine ergänzende Erläuterung Ihrerseits.

2) Sie führen als einen Unzulässigkeitsgrund die zu allgemeine Fragestellung an.

a) Hierzu ist anzumerken, dass in den letzten nicht mal zwölf Monaten bereits drei Vertreterbegehren im Rheingau-Taunus-Kreis mit der quasi exakten Fragestellung so durchgeführt wurden (Hünstetten 12.3.23, Niedernhausen 8.10.23, Eltville 25.2.24). Mindestens eines davon (Gemeinde Hünstetten), welches von den genannten Vertreterbegehren das zeitlich erste war, wurde mit dem HSGB abgestimmt (siehe Anhang). Die seinerzeit zwischen der Gemeinde Hünstetten und dem HSGB abgestimmte Fragestellung „Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der drei ausgewiesenen Windvorranggebiete Windkraftanlagen zur Erzeugung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energie und zur Verbesserung der Einnahmesituation der Gemeinde Hünstetten errichtet werden?“ war sogar noch „tendenziöser“ als die letztlich von der Gemeinde Hünstetten beschlossene und durchgeführte und später von den Gemeinden Niedernhausen, der Stadt Eltville und nun den Vertrauenspersonen in Oestrich-Winkel, jeweils daran orientierte Fragestellung (Hünstetten: „Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der drei ausgewiesenen Windvorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“). Das ist in zweierlei Hinsicht erklärungsbedürftig, wenn zum einen der im Grunde genommen gleiche Sachverhalt zu unterschiedlichen Bewertungen bzgl. der Zulässigkeit gelangt, zumal die Gemeinde Hünstetten in ihrer Bekanntmachung (siehe Anhang) ebenfalls keinerlei konkrete Flächen benennt hat, zum anderen aber Vertrauenspersonen sich sogar an erfolgreich durchgeführten Vertreterbegehren in ihrer Fragestellung orientieren, dies aber dann als unzulässig deklariert wird.

b) Ergänzend stellt sich die Frage, wie zum jetzigen Zeitpunkt ehrenamtlichen Vertrauenspersonen außerhalb des Politikbetriebs stehend zugemutet werden kann, ohne vorliegende konkretere Planungen und Anhaltspunkte überhaupt konkrete Flächen zu definieren oder auszuschließen, die selbst Verwaltung und Politik Stand heute nicht bekannt sind oder gar bekannt sein können. Hätte man beispielsweise einzelne Flächen herausgegriffen, hätte zu einem späteren Zeitpunkt herauskommen können, dass diese aus unterschiedlichsten Gründen doch nicht in Frage kommen. Bennemann et. al führt hierzu zudem aus (§ 8b, Nr. 90): „Es dürfen an die Konkretheit der erstrebten Beschlussfassung andererseits keine zu großen Anforderungen gestellt werden. Ein Bürgerentscheid tritt an die Stelle einer Entscheidung der Gemeindevertretung. Dort ist es unbestritten, dass auch allgemeinpolitische Beschlüsse gefasst werden können, wenn diese einen eindeutigen Bezug zur Gemeinde haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Beschluss der Gemeindevertretung bereits eine endgültige Entscheidung der Angelegenheit bedeutet (...).“

c) Und zuletzt muss festgehalten werden, dass es in 2014 in Oestrich-Winkel bereits ein – vom HSGB geprüftes und als zulässig erachtetes Bürgerbegehren in Sachen Windenergie gegeben hat mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Oestrich-Winkel keine städtischen Flächen zur Verfügung stellt, um Windkraftanlagen zu errichten oder zu betreiben?“. Auch hier sind weder in der Fragestellung noch Begründung konkrete Flächen benannt gewesen. Auch hier wäre dann eine Ungleichgewichtung bei der Bewertung der Zulässigkeit festzustellen.

3) Sie führen des Weiteren als einen Unzulässigkeitsgrund die in der Begründung erwähnte Ihrer Ansicht nach falsche Tatsachenbehauptung „Oestrich-Winkel hat bisher ungenutztes Potential an ausgewiesenen Vorrangflächen, die für Windkraft geeignet sind. Die Ausweisung der Vorrangflächen wurde im Hessischen Landtag beschlossen.“ an.

a) Hierzu ist festzuhalten, dass der Hessische Landtag mehrfach im Rahmen der Beschlussfassung über das Hessische Energiegesetz die Ausweisung von Vorrangflächen beschlossen hat. § 1 (3) des Hessischen Energiegesetzes besagt: „In den Regionalplänen sind anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen.“ Die Aussage für sich alleine stehend ist somit also nicht falsch. Eher wäre daraus

eine falsche Tatsachenbehauptung geworden, wenn hier konkrete Flächen genannt worden wären, gleichwohl Sie ja bei der Fragestellung monieren, dass konkrete Flächen nicht benannt werden – also egal wie man es macht sorgt man in einem Fall für eine Unzulässigkeit. Konkret: Die Aussage „Der Hessische Landtag hat die Ausweisung der Vorrangfläche XY beschlossen“ wäre tatsächlich eine falsche Tatsachenbehauptung gewesen. Die im Bürgerbegehren genannte Formulierung ist so aber nicht falsch, denn der Hessische Landtag hat ja eben die Ausweisung von Vorrangflächen durch das Hessische Energiegesetz nachweislich beschlossen und überhaupt erst auf den Weg gebracht. Ohne diesen Beschluss und die damit geschaffene gesetzliche Grundlage durch den Hessischen Landtag würde es heute keine Vorrangflächen geben.

b) Ferner führt Bennemann (§ 8b Nr. 92) an: *„Mit ihr [Anm.: der Begründung] soll das verfolgte Begehren so deutlich dargestellt und erklärt werden, dass die zur Abstimmung aufgerufenen Bürger sich eine eigene Meinung über den Gegenstand des Bürgerbegehrens machen können. Es ist nicht erforderlich, dass die Begründung zutreffend ist und die mitgeteilten Tatsachen richtig sind (Schliesky, a. a. O., Rdnr. 116; Wansleben, Rdnr. 4 zu § 26 GO NW). Allerdings darf die Begründung nicht mehr so offensichtlich falsch sein, dass sie nur noch zur Täuschung des Wählerwillens geeignet erscheint und daher als unzulässige Wahlbeeinflussung anzusehen und deswegen nicht mehr hinnehmbar ist (OVG Koblenz, Ur. vom 6.2.1996, HSGZ 19 8 S. 239 ff. = NVwZ-RR 1997 S. 241 ff., 243). Es darf aber nicht verkannt werden, dass die geforderte Begründung die Funktion einer Werbung für das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel hat. Überzeichnungen und einseitigen Herausstellen der Gesichtspunkte, die die Auffassung des Bürgerbegehrens stützen, sind aus diesem Grund als im Rahmen des Normalen liegend anzusehen. Es ist Aufgabe der Gemeinde, durch eigene Informationen dafür zu sorgen, dass eine umfassende und wahrheitsgemäße Information erfolgt (...) in einseitigen Begründungen kann deshalb kein Zulässigkeitshindernis des Bürgerbegehrens liegen.“* Also selbst wenn die Formulierung „Hessischer Landtag“ eine falsche Tatsachenbehauptung ist, erscheint damit noch nicht die gesamte Begründung nur noch zur Täuschung des Wählerwillens geeignet, wie das OVG Koblenz es anführt. Kurzum: Hätte eine Person mehr oder weniger das Bürgerbegehren unterschrieben, wenn hier ein anderer Begriff gestanden hätte?

4) Dies alles führt uns abschließend zu folgenden Fragen:

a) Besteht im konkreten Fall, sofern Sie an Ihrer Einschätzung trotz der oben genannten Sachverhalte festhalten, Ihrer Ansicht nach noch die Möglichkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des § 8b (4) S. 4 HGO die Fragestellung in Absprache mit den Vertrauenspersonen dahingehend heilen kann, dass Sie zulässig wird, zum Beispiel durch Ergänzung der Vorrangflächen und Bezugnahme auf den SV-Beschluss vom 11.12.23 (der aber unseres Erachtens hier fehlgeleitet wäre) oder wäre dies eine zu weitgehende Veränderung? Die Kommentierung (Bennemann: §8b, Nr. 91-91c), die hier mehrere Gerichtsurteile zitiert, argumentiert diesbezüglich in beide Richtungen, spricht sowohl eine enge wie weite Auslegung.

b) Würde sich die Stadtverordnetenversammlung über Ihre Einschätzung hinwegsetzen und die Zulässigkeit beschließen: Welche Rechtsfolge entstünde daraus? Wer wäre hier ggf. klageberechtigt und bis zu welchem Zeitpunkt?

Für Ihre zeitnahe Beantwortung und die damit verbundenen Mühen bedanke ich mich vorab.

Mit freundlichen Grüßen



(Carsten Söhn)
Bürgermeister